

Richtlinien zur Förderung der Volkskultur in Kärnten

1. Förderungszweck

Das Land Kärnten bekennt sich auf Grundlage des Kärntner Kulturförderungsgesetzes (KKFG) und dieser Richtlinien zur Förderung von volkskulturellen Projekten, Initiativen und Tätigkeiten, insbesondere bei Schwerpunktsetzungen im Bereich von Kindern und Jugend sowie Aus- und Weiterbildung. Der Förderungszweck ist der Erhalt und die Weitergabe der Kärntner Alltagskultur und des vielfältigen Brauchtums, sowie die Pflege von Tradition, kulturellem Erbe und Heimatverbundenheit. Die regionale Identität und volkskulturelle Unverwechselbarkeit Kärntens im Herzen Europas soll eingedenk ihrer traditionellen Wurzeln in der Gegenwart gestärkt und von künftigen Generationen in der Zukunft gelebt werden.

2. Förderungsziel

- Das überlieferte kulturelle Erbe in allen Facetten zu erhalten und weiterzuentwickeln
- Innovative Ansätze sowie nachhaltige Eigeninitiativen und Entwicklungen der Kärntner Alltagskultur zu ermöglichen
- Ressortübergreifende, nachhaltige Synergien zu unterstützen, die der Ergänzung der volkskulturellen Förderungsziele dienen
- Die Pflege und die Entwicklung des Chorgesangs, insbesondere des Kärntnerliedes und der Kärntner Chöre zu fördern
- Den Erhalt und Ausbau der Musikkapellen und –gruppen zu gewährleisten
- Die Tradition, Vermittlung und Weiterentwicklung des Volkstanzes zu stärken
- Die Bewahrung und Belebung der Kärntner Tracht zu forcieren
- Volkskulturelles Schrifttum sowie bezugnehmende, darstellende und bildende Kunst zu fördern
- Die bevölkerungsverbindende Heimatpflege sowie Verknüpfung der Tradition mit der Zukunft des Landes zu unterstützen
- Grenzüberschreitenden volkskulturellen Austausch und Beiträge zur Entwicklung regionaler Identität zu forcieren

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die fachliche Beratung und die Gewährung von finanziellen Zuschüssen zu laufendem Betrieb und Infrastruktur, zu Fortbildungsmaßnahmen, zu Projekten und Ausstellungen von überregionalem Interesse und zu Publikationen auf dem Gebiet der Volkskultur. Als zusätzliche Förderungsmaßnahme wird interessierten Förderungswerbern die Möglichkeit der Aufnahme in den kulturellen online-Dienst des Landes Kärnten angeboten (www.volkskultur-kaernten.at)

4. FörderungsempfängerInnen

FörderungsempfängerInnen können natürliche oder juristische Personen sein, die Träger bereits bestehender oder neu zu errichtender volkskultureller Einrichtungen sind. Ebenso können Einzelpersonen FörderungsempfängerInnen sein.

5. Höhe und Art der Förderung

Die finanzielle Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel durch einen finanziellen Zuschuss. Die Mindestinvestitionssumme pro Förderungsansuchen beträgt

€ 1.000,-- (ausgenommen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Anerkennungen), Förderungsansuchen sind bis 30. März bzw. 30. September des laufenden Jahres einzureichen. Die Gesamtförderungssumme beträgt maximal 25% der Gesamtkosten je Förderungsfall.

Förderungen können insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- Volkskulturelle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere der Jugend
- Einschlägige, nicht kommerzielle Veranstaltungen (Seminare, Studientage etc.)
- Internationaler Kulturaustausch bzw. Teilnahme an Wettbewerben
- Projekte von überregionaler Bedeutung; Maßnahmen, die unmittelbar der Vorbereitung und Durchführung dienen
- Ankauf von Noten und Materialien
- Instrumentenankauf und technischen Einrichtungen (u.a. Ton- und Lichttechnik)
- Spartenübergreifende Projekte (z.B. Chor mit Blasmusik, Tanz und Theater, etc.)
- Trachtenanschaffungen bzw. Nachschaffungen von Originaltrachten
unentgeltlicher Fachberatung durch das "Landestrachtenarchiv beim Kärntner Heimatwerk", 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Herrengasse 8. Die Förderung beträgt maximal 10 bis 20% der Gesamtkosten, jedoch höchstens € 100,-- pro Tracht bzw. € 2.000,-- pro Förderungsfall.
- Einschlägige Publikationen (Chroniken, Dokumentationen, Festschriften, heimatkundliche Arbeiten, Mundartdichtung, Präsentationen im Internet, etc.)
Feldforschungstätigkeiten
- Darüber hinaus können Förderungen zur Anerkennung eines langjährigen volkskulturellen Engagements regionaler Bedeutung (z.B. Jubiläen) gewährt werden.

6. Nicht gefördert werden:

- Bauliche Maßnahmen sowie Einrichtungen und Infrastrukturmaßnahmen
- Veranstaltungen auf rein kommerzieller Basis (z.B. Konzerte, Messen etc.) sowie
- Benefizveranstaltungen, Faschingssitzungen und Faschingsgilden
- Produktion und Vertrieb von Tonträgern
- Werbemittel (Folder, Kataloge etc.) – insofern sie nicht im unmittelbaren
- Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Reisekosten im In- & Ausland (ausgen. Teilnahme an Wettbewerben und Festivals)

7. Allgemeine Richtlinien

Auf die Gewährung von Förderungen sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch!

Förderungen von Musikvereinen des Kärntner Blasmusikverbandes werden nach dem leistungsbezogenen Fördermodell des KBV bearbeitet und berechnet.

Durch die Förderung der Volkskultur nach dieser Richtlinie wird eine Förderung durch andere öffentliche Förderungsträger (z.B. Städte, Gemeinden, Bund) sowie die private Förderungstätigkeit nicht berührt. Eine Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit anderen Förderungsträgern ist jedoch anzustreben und eine Mehrfachförderung seitens des Landes Kärnten im Sinne der in Umsetzung befindlichen Förderdatenbank zu vermeiden.

In Fragen der Zielsteuerung, Auslegung und Weiterentwicklung dieser Richtlinien sowie in strittigen Förderungsfällen wird vom Kulturreferenten ein beratendes Gremium bestehend aus dem Vorsitzenden des Fachbeirates für Volkskultur, einem Vertreter der UA Volkskultur und Brauchtumswesen sowie einem Vertreter der politischen Referenten eingerichtet.

8. Förderungsverfahren

Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind der Abteilung 6 - Bildung, Generationen und Kultur – UA Volkskultur und Brauchtumswesen vorzulegen. Für den Antrag ist das aufliegende Formblatt „Ansuchen um Gewährung eines Förderungsbeitrages im Bereich Volkskultur“ zu verwenden, das unter der Homepage www.volkskultur-kaernten.at zum Download erhältlich ist.

Eine Beurteilung des Vorhabens kann erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen erfolgen. Die Fristen zur Beibringung von fehlenden Unterlagen sind unbedingt einzuhalten.

Nach Fertigstellung bzw. Projektende ist der Abteilung 6 Bildung, Generationen und Kultur – UA Volkskultur und Brauchtumswesen eine detaillierte Dokumentation über den Projektverlauf, Erreichung der Projektziele sowie eine ordnungsgemäße Abrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung gemäß den genannten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist ist zu erbringen. Saldierte Originalbelege aus dem laufenden sowie aus dem Vorjahr werden akzeptiert.

Förderungen seitens des Landes Kärnten können nur nach Maßgabe der budgetären Mittel genehmigt werden.

9. Verpflichtungserklärung und Verwendungsnachweis

Der Förderungswerber ist durch Vorlage einer unterfertigten Erklärung (Onlineformular) zu verpflichten, die Förderungsmittel ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden, rechtzeitig einen Verwendungsnachweis (saldierte Originalrechnungen) vorzulegen und einer allfälligen finanziellen Kontrolle durch das Land zuzustimmen. Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind unverzüglich zurückzuerstatten. Eine Rückerstattung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der Förderungswerber die Förderungsabwicklungsstelle über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet hat bzw. die Meldung von Ereignissen, welche eine Einstellung oder Abänderung der Förderung erfordern würde, unterlassen hat.

Die Förderungsabwicklungsstelle hat bis 31.3. des jeweils dem Förderungsjahr folgenden Jahres der Kulturabteilung einen zusammenfassenden Bericht über die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen sowie eine Aufstellung über die Verwendung der Landesmittel des betreffenden Förderungsjahres in schriftlicher Form vorzulegen.

10. Ausnahmen

Die Gewährung von Förderungen kann ausnahmslos nur mit Zustimmung des Referenten erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können Förderungen insbesondere bei besonderer regionaler Bedeutung des Vorhabens bzw. bei Vorliegen mehrerer förderungswürdiger Maßnahmen gemäß Punkt 5 in Abweichung von den o.a. Förderungsrichtlinien ebenso nur mit Zustimmung des Referenten gewährt werden.

11. Inkrafttreten und Geltungsdauer.

Die Richtlinie tritt am 16.04.2017 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Klagenfurt, 16.04.2017
UA Volkskultur/KT